

Wie können KMU arbeitsrechtlich der EURO-Krise entgegenwirken?

I. Überblick

Am 15. Januar 2015 hat die Nationalbank den Entscheid bekannt gegeben, den EURO-Mindestkurs aufzugeben. Eine Grosszahl der Unternehmen in der Schweiz sieht sich dadurch mit massiven Einbussen konfrontiert. Dieser Artikel soll in überschaubarer Weise kurz die zulässigen arbeitsrechtlichen Möglichkeiten kostensenkender Massnahmen für KMU aufzeigen. Zur Einsparung von Personalkosten ist dabei an eine Lohnsenkung, eine Arbeitszeiterhöhung oder an eine Lohnzahlung in Euro zu denken. Zudem ist auch die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland sowie die Einführung der Kurzarbeit als Option in Betracht zu ziehen. Im Folgenden wird von solchen Arbeitsverhältnissen ausgegangen, die keinem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstehen. Für jede Branche geht ein allfälliger für sie geltender GAV vor.

II. Einzelne kostensenkende Massnahmen

1. Lohnsenkung

Eine Lohnsenkung bedeutet eine Änderung des Arbeitsvertrages. Eine solche ist einseitig nicht möglich. Für eine einseitige Lohnreduktion sind grundsätzlich die Voraussetzungen der Änderungskündigung zu beachten. Diese werden von uns in einem Artikel in der nächsten Ausgabe behandelt. Bei Einverständnis des Arbeitnehmers ist eine Lohnsenkung jederzeit möglich.

2. Arbeitszeiterhöhung

Auch eine Erhöhung der Arbeitszeit bei gleichbleibendem Lohn stellt eine Änderung des Arbeitsvertrages dar und ist einseitig nicht zulässig, sondern braucht das Einverständnis des Arbeitnehmers oder eine Änderungskündigung.

3. Lohnzahlung in Euro

a) Für in der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmer
Gem. Art. 323b OR muss der Lohn den Arbeitnehmern in gesetzlicher Währung bezahlt werden. Vertraglich kann eine andere Währung vereinbart werden, wobei die Sozialabgaben in CHF zu bezahlen sind. Üblicherweise sind der Lohn und die Währung im Arbeitsvertrag geregelt. Einseitig darf dieser nicht geändert werden.

b) Für Grenzgänger

Die Rechtslage für Grenzgänger ist nicht vollständig klar. Einerseits wird mit dem einzigen Gerichtsurteil in dieser Sache (Entscheid des Kantonsgerichts Baselland im Dez. 2012 i.S. Stöcklin Logistik) argumentiert, welches gegen die Zulässigkeit entschieden hat. Zudem könnte die Lohnzahlung in Euro nur an einen Teil der Arbeitnehmer das Freizügigkeitsabkommen, welches die Ungleichbehandlung von EU-Bürgern verhindern will (Art. 2 FZA / Art. 9 Abs. 1 Anhang I FZA) verletzen. Das Basler-Urteil hat nicht per se die Lohnzahlung in Euro verboten, sondern nur in diesem konkreten Fall. Gem. Art. 323b OR ist eine andere Währung durch Vereinbarung zulässig. Gilt kein GAV und ist der Arbeitnehmer einverstanden, ist es zulässig, wobei die Sozialabgaben auch hier in CHF zu bezahlen sind und die Verträge mittelfristig nicht wieder geändert werden dürfen, wenn der Eurokurs wieder steigen würde. Ist der Arbeitnehmer nicht einverstanden, gibt es nur den Weg der Änderungskündigung. Allerdings ist bei diesem Vorgehen seit dem Basler-Urteil nicht auszuschliessen, dass es zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten führen könnte.

4. Kurzarbeit

Der Bundesrat ermöglicht seit Januar 2015 Kurzarbeit. Bei Arbeitsausfällen aufgrund von Währungsschwankungen werden von der Arbeitslosenversicherung Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anspruchsdauer beträgt 12 Monate, eine Verlängerung ist bisher nicht vorgesehen.

5. Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland

Will ein Unternehmen einen Grossteil der Arbeitsplätze ins Ausland verlagern und dabei Arbeitnehmer in der Schweiz entlassen, sind die Bestimmungen über die Massenentlassung zu beachten (Art. 335d OR).

III. Schlussfolgerung

Lohnsenkungen, Arbeitszeiterhöhungen und Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland lassen sich in der EURO-Krise nicht gegen den Willen der Arbeitnehmer oder nur mit grösserem Aufwand (Massenentlassung) durchsetzen. Die Einführung von vorübergehender Kurzarbeit ist daher die schnellste und sicherste Sofortmassnahme zur Entlastung der Unternehmen.

Jacqueline Weyermann
Rechtsanwältin

Losinger Willmann & Donghi
Rechtsanwälte

Dufourstrasse 181, 8008 Zürich
Tel. 044 269 64 00
kmu.anwalt@lwdlaw.ch, www.lwdlaw.ch

Anzeigen



Als **SKV** Mitglied sparen Sie beim Büromaterial-Einkauf

- **Günstige Preise und Spezial-Konditionen**
Sie finden bei uns bewährte Markenartikel aber auch geprüfte Eigenmarken zu absoluten Tiefpreisen. Als **SKV Mitglied** erhalten Sie attraktive Zusatz-Rabatte und Grosskunden-Konditionen.
- **Gratis Bestellung**
Bestellen Sie einfach über unseren E-Shop www.iba.ch oder Gratis-Telefon 0800 82 82 82.

iba
BüroVersand
Gratis-Tel. 0800 82 82 82
E-Shop: www.iba.ch

Wir bringen einfach mehr Freude ins Büro
Wir liefern ausschliesslich an Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Handel und Verwaltung.